

Neuregelung der Arbeitsstunden ab 01.10.2021

Liebe Mitglieder,

gemäß Mitgliederbeschluss auf der letzten Abteilungsversammlung wurde die Regelung der zu erbringenden Arbeitsstunden leicht modifiziert.

Ab 01.10.2021 haben wir folgende Regelung getroffen:

- Jedes aktive Mitglied ist ab dem Folgejahr seines 18. Geburtstages verpflichtet 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten. Ab dem 70. Lebensjahr entfällt die Verpflichtung. Bei unterjährigen Eintritten sind die Arbeitsstunden auf die 5 Monate Mai bis September anteilig zu erbringen. Beispiel: Bei Eintritt zum 01.06. sind dann noch 8 Arbeitsstunden, bei Eintritt 01.07. noch 6 Arbeitsstunden im laufenden Kalenderjahr zu erbringen.
- Diese können bei der Instandsetzung, Bewirtung, Einwintern der Anlage, Hobbyspielertraining, beim Tennis-Camp oder Festeinsätzen (z.B. Straßenfest) erbracht werden.
- Die Arbeitsstunden müssen in Eigenverantwortung auf dem Bewirtungsplan oder den Arbeitslisten dokumentiert werden.
Bei Nichteinhaltung gelten die Stunden als nicht geleistet.
- Zuviel geleistete Arbeitsstunden können innerhalb eines Kalenderjahres auf andere Mitglieder übertragen werden. Ein Übertrag ins Folgejahr ist nicht möglich.
- Für die Ableistung an Bewirtungsabenden wird folgender Schlüssel angewandt: Bewirtung durch 2 Personen ergibt pro Person 5 Std. p. Abend, 3 Personen 3 Std. pro Abend, 4 Personen 2,5 Std. pro Abend.
- Pro nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von € 15,00 (max. € 150,00) berechnet und belastet.

Durch diese Neuregelung versprechen wir uns eine genauere Einhaltung und Bewertung der zu leistenden Stunden.

Die Prüfung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

Wir danken für Euer Verständnis und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit sportlichem Gruß

Reiner Albrecht
Abteilungsleiter

Jörg Schunk
Abteilungskassierer

Untergruppenbach, im Oktober 2021